



Rundschreiben 02/17

14. Februar 2017

## Inhalt

### 16) Kalkulation

Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für lohngebundene Kosten gewerblicher Arbeitnehmer in Berlin/Brandenburg ab 1. Januar 2017

### 17) Kalkulation

Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für gehaltsgebundene Kosten von Angestellten in Berlin/Brandenburg ab 1. Januar 2017

### 18) Entgeltfortzahlung

Forderungsübergang nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)



**16) Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für lohngewundene Kosten gewerblicher Arbeitnehmer in Berlin/Brandenburg ab 1. Januar 2017**

Dem Rundschreiben liegt als Anlage 1 eine unverbindliche und betriebsindividuell zu überprüfende Berechnung bei.

Die Datei liegt aktualisiert auch im Excel-Format vor und kann im Mitgliederbereich unter

Rundschreiben → 2017\_Kalkulation\_Gewerbliche\_Angestellte.xlsx

heruntergeladen werden. Sie kann auch bei Herrn Kaiser unter Telefon 030/86 00 04-22 direkt abgerufen werden.

In dieser Musterkalkulation können eigene betriebsindividuelle Werte zur Berechnung eingegeben werden. Die entsprechenden Felder sind farblich hinterlegt.

Die Berechnung beruht auf den Annahmen, die für einen mittelständischen Betrieb des Bauhauptgewerbes mit ca. 20 Arbeitnehmern gelten könnten.

In diesem Jahr orientieren sich die Berechnungen der Fachgemeinschaft Bau erstmals an den Erhebungen des ZDB. Die kalkulatorischen Annahmen zur tatsächlichen Arbeitszeit basieren nunmehr auf Anwesenheitstage. Die betriebsindividuellen Ausfalltage verändern sich in der Musterberechnung ebenfalls. So ermittelt beispielhaft der ZDB die Krankheitstage nach aktuellen Erhebungen der großen Krankenkassen. Durch die veränderten Annahmen sind die Änderungen zum Vorjahr nicht mehr vergleichbar, allein daraus erhöhen sich die Lohnzuschläge um 4 bis 5 %. Die Lohnzuschläge aufgrund der alten Berechnung, die durchgängig niedriger sind, sind in Klammern zusätzlich angegeben.

Für die Tarifgebiete Berlin und Brandenburg ergeben sich nachstehende Änderungen:

Tarifgebiet Berlin

lohngewundene Kosten:	Erhöhung von	73,13 %	auf	79,87 %	(74,51 %*)
Gesamtzuschlag auf Lohn:	Erhöhung von	193,13 %	auf	199,87 %	(194,51 %*)

Tarifgebiet Brandenburg

lohngewundene Kosten:	Erhöhung von	70,86 %	auf	76,66 %	(71,52 %*)
Gesamtzuschlag auf Lohn:	Erhöhung von	226,15 %	auf	231,17 %	(226,04 %*)

(\* Werte 2017 auf Basis der „alten“ Berechnung, d.h. Veränderung nur infolge Feiertage, Mindestloohnerhöhung und Pflegeversicherung)

(K)



**17) Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für gehaltsgebundene Kosten von Angestellten in Berlin/Brandenburg ab 1. Januar 2017**

Als Anlage 2 liegt dem Rundschreiben eine gleichfalls unverbindliche und betriebsindividuell zu überprüfende Berechnung für Angestellte bei.

Die Datei liegt auch im Excel-Format vor und kann im Mitgliederbereich unter

Rundschreiben → 2017\_Kalkulation\_Gewerbliche\_Angestellte.xlsx

heruntergeladen werden oder bei Herrn Kaiser unter Telefon 030/86 00 04-22 direkt abgerufen werden.

Die gehaltsgebundenen Kosten betragen demnach:

<u>Tarifgebiet Berlin:</u>	Erhöhung von	49,90 %	auf	57,01 %	(51,18 %*)
<u>Tarifgebiet Brandenburg:</u>	Erhöhung von	48,05 %	auf	54,56 %	(48,83 %*)

(K)



**18) Forderungsübergang nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)**

Als Fortschreibung der letztmalig im Rundschreiben Nr. 02/16 aufgeführten Werte nennen wir (unverbindlich, da \* gegebenenfalls betriebsindividuell nachzuweisen) die neuen, sich für 2017 ergebenden Zuschläge auf Lohn, sofern Erstattung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle durch den Arbeitgeber vom Schädiger bzw. dessen Versicherer gefordert wird. Die Werte sind der Anlage 1 dieses Rundschreibens entnommen, wo die Lohnzuschläge ab Januar 2017 ermittelt wurden. Die Lohnersatzkosten können beim Forderungsübergang nach § 6 EFZG nicht in voller Höhe gefordert werden, weil nach der Rechtsprechung nur solche Leistungen von Dritten zu erhalten sind, die der Arbeitgeber im ausschließlichen Interesse des Arbeitnehmers erbringt. Anerkannt sind hiernach lediglich nachstehende Kosten.

	Berlin-West	Berlin-Ost	Brandenburg
Rentenversicherung, allgemein	9,35 %	9,35 %	9,35 %
Krankenversicherung	7,30 %	7,30 %	7,30 %
Arbeitslosenversicherung	1,50 %	1,50 %	1,50 %
Pflegeversicherung	1,275 %	1,275 %	1,275 %
Sozialkassenbeiträge für			
a) Urlaub	14,50 %	14,50 %	14,50 %
c) Zusatzversorgung	3,80 %	0,60 %	0,60 %
d) Sozialaufwand auf a)	7,07 %	7,07 %	6,47 %

Anteiliges 13. Monatseinkommen \*  
zuzüglich Sozialaufwand, soweit gezahlt

\_\_\_\_\_

**Hieraus ergeben sich ab Januar 2017 (gerundet)**      44,80 %      41,60 %      41,00 %

Die Übergangsfähigkeit der einzelnen Aufwendungen ist dem Grunde nach durch die Rechtsprechung anerkannt. Der Höhe nach sind die einzelnen Aufwendungen jedoch betriebsindividuell und an die Person des Geschädigten gebunden zu ermitteln. Die Umlagen für die Berufsbildung als Bestandteil der Sozialkassenbeiträge sind nach einer Grundsatzentscheidung des BGH nicht abzugsfähig. Gleiches gilt für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und zur Weiterbeschäftigungsumlage.

Sollten mit Schädigern oder deren Versicherern Schwierigkeiten wegen der Höhe des Zuschlages auftreten, wird unseren Mitgliedern empfohlen, sich an unsere Rechtsabteilung (Tel.: 030/86 00 04-56) zu wenden.

(K/Vt)

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Dellmann  
Hauptgeschäftsführer

Anlagen